STADT REMSCHEID
DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Der Oberbürgermeister • 42849 Remscheid FD 3.32.0

Kontakt Herr Burckhard
Adresse Elberfelder Straße 36
Raum 019
Telefon (0 21 91) 16 - 3512
Telefax (0 21 91) 16 - 3372
E-Mail d.burckhard@remscheid.de
Zeichen 3.32.0 - Prost
(bitte stets angeben)

An die
betroffenen Personen
im Stadtgebiet Remscheid

Datum 17.05.2017

Rechtliche Hinweise für Prostituierte
Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG)

Das am 01.07.2017 in Kraft tretende Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (kurz: Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) beinhaltet viele Neuerungen, sowohl für die Prostituierten direkt, als auch für die Betreiber von Prostitutionsgewerben. Intuition des neuen Rechts ist, Prostituierte besser zu schützen, ihr (sexuelles) Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die kriminellen Auswüchse im Bereich der sexuellen Dienstleistungen einzudämmen. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen schon jetzt einen Überblick über die Neuerungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten für Sie geben.

1. Grundsätzliches

Das Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – kurz: ProstSchG) gilt für Prostituierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Tätigkeit ist nach dem Gesetz weder sittenwidrig noch verboten. Es greift gem. Art. 12 des Grundgesetzes die Berufsausübungsfreiheit. Zu beachten ist, dass weiterhin bereits bestehende Regelungen zu Sperrbezirken und räumlichen Beschränkungen, sofern vorhanden, gelten.

2. Anmeldepflicht

Eine Anmeldung als eigenständige Prostituierte nach der Gewerbeordnung, wie es bisher möglich war, ist mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr möglich. Zukünftig wird es vielmehr ein bundesweit standardisiertes Anmeldeverfahren geben, welches alle Prosituierte einschließt. Voraussetzung für die Anmeldung bei der

örtlichen Ordnungsbehörde ist eine vorangegangene gesundheitliche Beratung durch das zuständige Gesundheitsamt. Die Beratung erfolgt selbstverständlich vertraulich und an die persönliche Situation angepasst und soll besonders in folgenden Themenbereichen Hilfestellung bieten:

- Krankheitsverhütung / Infektionsschutz
- Empfängnisregelung und Schwangerschaft
- Suchtproblematiken

Diese Beratung wird alle 12 Monate wiederholt, bei Personen unter 21 Jahren soll sie alle 6 Monate erfolgen. Über die Durchführung der Beratung wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt, die Sie in jedem Falle aufbewahren müssen.

Im Anschluss an das gesundheitliche Beratungsgespräch ist die Tätigkeit dann im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Ordnungsbehörde anzumelden. Die Anmeldung soll in der Stadt erfolgen, in der Sie überwiegend arbeiten. Zwischen der gesundheitlichen Beratung und der darauffolgenden Anmeldung dürfen maximal 3 Monate liegen.
Mitzubringende Dokumente für die Anmeldung sind:

- Ihren Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel
- Als nicht EU-Ausländer die Bestätigung über die Gestattung der Erwerbstätigkeit
- Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes (vorstehend näher beschrieben)
- 2 Lichtbilder

Auch das Anmeldungsgespräch erfolgt ebenfalls vertraulich und unter Beachtung des besonderen Datenschutzes. Daraufhin erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung mit Ihrem Lichtbild, die ebenfalls gut aufzubewahren und bei Ausübung der Tätigkeit beizuführen ist. Bei behördlichen Kontrollen ist die Anmeldebescheinigung sowie die Bescheinigung über die fristgemäße gesundheitliche Beratung vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann eine sog. Alias-Bescheinigung ausgestellt werden, welche nur ein Pseudonym oder Künstlernamen enthält und nicht Ihre tatsächlichen Personalien. Diese kann bei Bedarf Ihren Kunden vorgezeigt werden.

Änderungen des Namens, des Wohnortes, des Wohnsitzes oder des Tätigkeitsbereiches sind innerhalb von 14 Tagen bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen, sodass die Dokumente entsprechend abgeändert werden können.
Nach aktueller Rechtslage soll die Anmeldung kostenfrei erfolgen und gilt für zwei Jahre. Bei Personen unter 21 Jahren ist die Bescheinigung lediglich 1 Jahr gültig. Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Verlängerung, wobei die o.g. Unterlagen erneut beizubringen sind. Folglich ist zu beachten, dass sowohl die Fristen bei der Verlängerung der gesundheitlichen Bescheinigung als auch der ordnungsbehördlichen Anmeldung zu beachten sind, da diese keinen identischen zeitlichen Rahmen haben.

3. Übergangsregelung

Wenn Sie bereits vor dem 01.07.2017 als Prostituierte tätig waren, gilt für die ordnungsgemäße Anmeldung eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017. In diesem Fall ist jedoch mithilfe eines Arbeitsvertrages oder einer Steuererklärung nachzuweisen, dass Sie bereits vorher die Tätigkeit ausgeübt haben.

4. Pflichten bei der Ausübung der Prostitution

Kunden sowie Prostituierte haben darauf hinzuwirken, dass bei der Verrichtung Kondome zum Schutz vor Geschlechtskrankheiten verwendet werden. Hierunter fällt jegliche Form des Koitierens.

Im Übrigen stellen nach dem ProstSchG u.a. Verstöße gegen die Anmelde- bzw. Ummeldepflicht eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen belegt werden. Auch die Kunden können bei Verstößen gegen die Kondompflicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Diese Hinweissammlung stellt lediglich die markantesten rechtlichen Gegebenheiten dar, bei einzelfallbezogenen Fragen sind die Vorschriften des ProstSchG zu Rate zu ziehen. Bei Rückfragen können Sie sich an die genannte Stelle hier im Hause wenden.